Landeshauptstadt Magdeburg

- Der Oberbürgermeister -

Dezernat Amt V Amt 50

Datum
08.03.2012
Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

INFORMATION

10062/12

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	20.03.2012	nicht öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	25.04.2012	öffentlich
Stadtrat	03.05.2012	öffentlich

Thema: Abzweigung von Kindergeld

Mit Beschluss des Stadtrates zum Antrag A0032/11 wurde der Oberbürgermeister aufgefordert

- Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes von behinderten Kindern über 25 Jahre an den Grundsicherungsträger nur in wirklich begründeten Fällen zu stellen (Beschluss-Nr. 987-38(V)11)
- die Familien mit behinderten Angehörigen, die ihre Kraft dringend für die Pflege und Betreuung ihrer Angehörigen benötigen, bei der Bewältigung bürokratischer Verfahren und Forderungen besser zu unterstützen (Beschluss-Nr. 989-38(V)11)

Mit der Stellungnahme 0123/11 wurde die rechtliche Situation erläutert.

Von den ca. 2000 Grundsicherungsleistungsberechtigten nach dem SGB XII erhalten 540 volljährige Kinder Kindergeld. In 299 Fällen wurde ab September 2010 eine mögliche Abzweigung geprüft.

In 79 Fällen wurde davon abgesehen einen Abzweigungsantrag zu stellen. Hierbei wurden folgende Tatbestände berücksichtigt:

- in 64 Fällen wurde das Kindergeld als Einkommen angerechnet,
- in 7 Fällen wurden Unterhaltsleistungen durch den Kindergeldberechtigten erbracht in Form der Tragung von Unterkunftskosten
- in 7 Fällen wurden zusätzliche Mehrbelastungen nachgewiesen,
- in einem Fall wurden sonstige nachvollziehbare Gründe anerkannt.

Im Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen wurden 220 Abzweigungsanträge an die Familienkasse gestellt. Der Bearbeitungsstand stellt sich wie folgt dar:

- Für 112 Anträge wurde die Abzweigung bewilligt.
- In 44 Fällen wurde der Anspruch auf Abzweigung abgelehnt.
- In 28 abgelehnten Fällen wurde Einspruch eingelegt bzw. läuft ein Widerspruchsverfahren, da die Ablehnungen nicht hinreichend begründet waren
- Acht Klageverfahren Stadt/Familiekasse wurden eröffnet-
- 24 Anträge sind noch nicht entschieden.

- In zwei Fällen wurde der Antrag durch die Stadt zurückgenommen.
- In weiteren zwei Fällen wurde die Leistung eingestellt, endete die Hilfe.

Im Ergebnis einer Beratung zwischen Vertretern des Finanzgerichtes, den Familienkassen (Familienkasse Magdeburg war nicht anwesend), der Abzweigungsanträge stellenden Kommunen und Thüringer Kollegen wurde vereinbart, die Kommunikation zwischen den Behörden zu verbessern. Vielfacher Grund für das Stellen eines Abzweigungsantrages war die fehlende Information beidseits über Sachverhalte, die bei den Entscheidungen zur Abzweigung von Bedeutung wären. Oftmals mangelte es auch an einer hinreichenden Begründung für die Ablehnung des Antrages des Grundsicherungsträgers durch die Familienkasse.

Es wurde eine sporadisch tagende Arbeitsgruppe gegründet, die bestimmte Abläufe standardisieren soll. Bislang liegt noch kein Ergebnis vor.

Unabhängig davon hat sich das Sozial- und Wohnungsamt entschieden, ein Informationsschreiben zu erarbeiten und für künftig beabsichtigte Antragstellungen zu nutzen. Das Informationsschreiben (siehe Anlage) wurde mit dem Behindertenbeauftragten inhaltlich abgestimmt. Dabei wurde versucht, das Schreiben so bürgerfreundlich wie möglich, aber auch rechtskonform zu gestalten. Das Amt kommt damit der Erwartung des Stadtrates nach, die Anträge stellenden Familien, bei der Bewältigung bürokratischer Verfahren und Forderungen besser zu unterstützen.

Mit den von den Eltern auf nur freiwilliger Basis abzugebenden Informationen wird der Grundsicherungsträger in die Lage versetzt, über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Abzweigungsantrages vorab zu entscheiden. Für die nun neu vorgenommene Vorprüfung durch das Sozial- und Wohnungsamt gibt es keine gesetzliche Verpflichtung.

Festzustellen ist auch, dass die Nachweise und Begründungen der Familienkassen nun überwiegend so gestaltet sind, dass ohne weitere Verfahren wie Einspruch oder Klage von der Abzweigung abgesehen werden kann.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind darauf hingewiesen worden, dass sie insbesondere auch zu der Fragestellung Anrechnung/Abzweigung Kindergeld beraten.

Mit diesen Schritten wird dem berechtigten Ansinnen des Stadtrates, das er in dem benannten Beschluss zum Ausdruck gebracht hat, Rechnung getragen.

Brüning